

# RS Vwgh 1998/1/27 97/14/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §34 Abs1;

BAO §41 Abs1;

### Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):97/14/0008 E 27. Jänner 1998

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/20 93/13/0210 1

### Stammrechtssatz

Nach dem im § 41 Abs 1 BAO zum Ausdruck kommenden Grundsatz der formellen Satzungsmäßigkeit müssen die Satzungszwecke und die Art der Verwirklichung so genau bezeichnet sein, daß auf Grund der Satzung die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die in Betracht kommenden Abgabenbegünstigungen geprüft werden können (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar 476). Die Ansicht, daß bei undeutlich formulierter Satzung hinsichtlich des Vereinszweckes die tatsächliche Geschäftsführung als Interpretationshilfe heranzuziehen ist, findet im Gesetz keine Deckung.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997140022.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

25.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>